



Benutzungsordnung Sporthalle Paul Reinhart

Schulverwaltung Weinfelden

Version 1.2 / 24.11.2025

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Anlage verbindlich.

Sie gilt für die Dreifach-Sporthalle Paul Reinhart (Baujahr 2005; Gesamtnutzungsfläche 45 m × 27 m), inklusive Kampfsporthalle, Parkplätze und Eingangsbereich. Der Umschwung sowie der Hartplatz sind nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Eine allfällige Nutzung ist individuell mit der Schulleitung zu besprechen und zu vereinbaren.

Bei Vereinen, anderen Körperschaften sowie während Veranstaltungen sind die verantwortlichen Leitungspersonen bzw. Organisator dafür mitverantwortlich, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

2 Organisation

Die Primarschulgemeinde Weinfelden ist Eigentümerin und Betreiberin der Anlage.

Die Sporthalle steht in erster Linie den Schulen zur Verfügung und wird ergänzend von Sportvereinen genutzt.

Administrative Aufgaben wie Terminierungen und Reservationen werden von der Stadt Weinfelden bzw. dem Sportsekretariat übernommen, das auch für die Verwaltung der Hallen zuständig ist.

Der Sportwart ist für die Einhaltung eines geordneten Betriebs verantwortlich. Bei Reklamationen ist direkt der Sportwart zu kontaktieren. Für vereinsbezogene Anliegen ist das Sportsekretariat, Lauligstrasse 6, 8570 Weinfelden, Telefon 071 626 70 40 zuständig.

Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Sportwart. Für jeden ausgegebenen Schlüssel wird ein Depot erhoben. Bei Schlüsselverlust dient das Depot der Ersatzbeschaffung.

3 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten sowie die aktuellen Belegungen sind im Eingangsbereich der Sporthalle sowie auf der Website der Stadt Weinfelden publiziert.

Die Sporthalle steht von Montag - Freitag bis 22.30 Uhr in der Regel für Trainingszwecke zur Verfügung. An Samstagen und Sonntagen ist die Nutzung für Wettkämpfe und Veranstaltungen vorgesehen.

An hohen Feiertagen bleibt die Sporthalle geschlossen. Eine Übersicht über alle Feiertage und geplanten Schliessungen ist auf der Website des Sportsekretariats verfügbar.

4 Tarife

Die Nutzungsgebühren sind in der vom Stadtrat und der Schulverwaltung verabschiedeten Tarifordnung geregelt und auf der Website des Sportsekretariats einsehbar.

5 Reservationen

Die Belegungsplanung erfolgt über das Sportsekretariat der Stadt Weinfelden. Anfragen für terminliche oder periodische Nutzung sind frühzeitig an sportsekretariat@weinfelden.ch zu richten.

Reservationen für Grossanlässe sind im Optimalfall sechs Monate, allerspätestens zwei Monate im Voraus anzumelden. Eine Zusage kann in keinem Fall garantiert werden.

Bei Ausfall einer Veranstaltung ist das Sportsekretariat umgehend zu informieren.

6 Verhalten auf der Sportanlage

6.1 Allgemein

Alle Einrichtungen sind sorgfältig zu benutzen.

Den Anweisungen des Sportworts ist Folge zu leisten.

Defekte Materialien oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden (vgl. 9: Haftung / Meldepflicht).

Die gesamte Sporthalle ist sauber zu hinterlassen. Die Vereine, bzw. deren Trainer und Ausbilder sind für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

Die Mieter sorgen nach der Benutzung für:

- die besenreine Reinigung der kompletten Anlage inkl. Garderobe, Toiletten, etc.;
- Ordnung rund um die benutzte Infrastruktur;
- das Ausschalten der Beleuchtung;
- die Schliessung der Räumlichkeiten

Fahrgeräte (Scooter, Skateboards, etc.) sind ausserhalb des Gebäudes, an den dafür vorgesehenen Plätzen, abzustellen. Inline-Skates dürfen ausschliesslich in den Garderoben aufbewahrt werden.

In den Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot. Es ist zudem verboten, in den Innenräumen zu grillieren oder zu frittieren.

Drogen sowie Snus sind auf dem gesamten Schulareal verboten.

Im Aussenbereich ist die Nachtruhe ab 22.00 Uhr einzuhalten.

6.2 Videostreaming

Aufnahmen während des Schulbetriebs sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Schulleitung sowie der gesetzlichen Vertretung (z. B. der Eltern) erlaubt.

Für Sportvereine ist die Weisung «Videostreaming Weinfelder Sport», basierend auf der ASSA-Richtlinie (Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter), verbindlich.

Der Sportwart ist über geplante Aufnahmen zu informieren.

6.3 Garderoben

Die Zuteilung erfolgt gemäss Belegungsbildschirmen im Eingangsbereich.

Eine Nutzung ohne Reservation ist nicht erlaubt.

Für die Leitungspersonen und Schiedsrichter stehen die beiden Garderoben für Lehrpersonen zur Verfügung.

Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Die Garderoben sind spätestens bis 30 Minuten nach der Nutzung zu räumen.

Den Vereinen stehen je nach Verfügbarkeit Materialkästen zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt durch den zuständigen Sportwart.

6.4 Hallenbereich

Es sind nur Hallenschuhe ohne abfärbende Sohlen erlaubt.

Auf Gläser und Glasflaschen ist in der kompletten Sporthalle, wenn immer möglich zu verzichten.

Die Lautsprecheranlage steht den Veranstalter zur Verfügung.

Handball: Es ist nur synthetisches Harz erlaubt. Die Reinigung wird durch den Sportwart am Folgetag ausgeführt und setzt voraus, dass die Sporthalle in diesem Zeitraum verfügbar ist.

6.5 Office

Das Office kann über das Sportsekretariat reserviert werden.

Das Aufstellen und der Betrieb von Verpflegungsständen im Eingangsbereich ist mit dem Sportwart abzusprechen. Die Fluchtwegsicherheit muss dabei zwingend gewährleistet sein.

Das Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (RB 554.51) ist einzuhalten.

6.6 Werbung

Eigenmächtig und dauerhaft angebrachte Werbung ist untersagt. In Absprache mit dem Sportwart können die zur Verfügung gestellten Werbeflächen temporär und kostenlos genutzt werden.

7 Verstösse gegen die Benutzungsordnung

Anwesende Personen sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was gegen das Gesetz, die guten Sitten, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung verstösst. Bei leichten Verstössen erfolgt eine Verwarnung. Nach mehrfacher Zuweisung erfolgt ein Verweis. In schweren Fällen kann ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden (Wochen-, Monats- oder Saisonverbot).

Verständigung der Polizei und Anzeigen bleiben vorbehalten.

7.1 Umtriebsgebühr

Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmungen oder anderen Verstössen kann dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Person eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.

8 Sicherheit

8.1 Hallenbelegung

Die Belegungsvorgaben für die Sporthalle basieren auf dem Brandschutzkonzept vom 13.11.2024 (Dok.-Nr. 24-50, Gerber-Brandschutz), das von der Gebäudeversicherung Thurgau genehmigt wurde.

Die maximal zulässige Personenbelegung wurde wie folgt festgelegt:

Untergeschoss: Halle gesamt (Trennwände offen) max. 200 Personen
Halle unterteilt (3 Hallen) je max. 50 Personen

Erdgeschoss: Eingangshalle + Tribüne max. 300 Personen

Kampfsporthalle: Eine Belegung mit max. 150 Personen ist vertretbar
davon max. 50 Personen auf der Galerie oder im Kraftraum

Die Gesamtzahl von 500 Personen im gesamten Gebäude darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

Für die Einhaltung der Vorgaben sind die Veranstalter verantwortlich.

Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei Verstössen – ausgenommen ist der ordentliche Schulbetrieb.

8.2 Sanität

Im «schwarzen Raum» (Notausgang West) befindet sich ein Sanitätsraum inkl. Defibrillator.

Weiteres Sanitätsmaterial ist von den Vereinen selbst bereitzustellen.

Es gibt kein Festnetztelefon. Sporthallennutzende müssen für Notfälle Mobiltelefone bereithalten.

Bei Wettkämpfen oder Veranstaltungen ist der Sanitätsdienst durch die Organisatoren eigenständig und auf eigene Kosten zu organisieren.

9 Haftung / Meldepflicht

Die Benutzung der gesamten Sporthalle erfolgt auf eigene Verantwortung; es besteht keine Betriebshaftung.

Die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Massnahmen liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Bei Nichteinhaltung gehen allfällige Personen- und Sachschäden zulasten des Veranstalters. Eine Überprüfung durch die Eigentümerin erfolgt nicht.

Die Verantwortung für minderjährige Personen sowie Personen mit Beeinträchtigung tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die begleitende Aufsichtsperson.

Alle vier Notausgänge sind mit einem Exit-Controller (Feueralarm) ausgerüstet. Eine missbräuchliche Öffnung wird mit einer Busse von CHF 50.– geahndet. Die Zahlung erfolgt gegen Quittung direkt bei der Schulverwaltung.

Für Diebstahl oder Verlust von Wertsachen oder persönlichen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

Werden Verunreinigungen oder Beschädigungen festgestellt, sind die betroffenen Nutzer verpflichtet, diese umgehend dem Sportwart zu melden.

Verursachte Schäden oder Verunreinigungen ziehen eine Pflicht zum Schadenersatz bzw. zur Übernahme der Reinigungskosten nach sich (vgl. 6.1: Allgemein).

Ist die verantwortliche Person nicht identifizierbar, haften die Veranstaltenden/Vereine.

10 Fundgegenstände

Gefundene Gegenstände sind dem Sportwart zu übergeben. Sie werden 8 Wochen aufbewahrt, danach entsorgt. Wertgegenstände werden nach dieser Frist der Polizei übergeben.

11 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit an veränderte Gegebenheiten oder spezifische Anforderungen angepasst werden.

Anliegen oder Beschwerden können dem anwesenden Sportwart gemeldet werden.

12 Inkraftsetzung

Diese Benutzungsordnung wurde von der Primarschulbehörde und der Sportkommission genehmigt und tritt am 25. November 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Versionen.